



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 11/2018 vom 08.11.2018

Herzlich willkommen zur **202. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Quo Vadis Europäische Normung? - Teil 2

Dipl.-Ing. (FH) Michael Loerzer, Globalnorm GmbH

5. Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Union

Unter der „Neuen Konzeption“ gab es keine detaillierten Regelungen, wie die Normen in das Amtsblatt als Liste harmonisierter Normen (so die Aussage Federico Musso während es CEN/CENELEC-Workshops am 12. Juli 2018). Es gab quasi nur eine „hands-off“-Verfahrensweise. Dies änderte sich erst am 01.01.2013 als die Normungsverordnung verbindlich von den Mitgliedstaaten anwenden ist. Diese regelt klar, welche Akteure welche Rolle einnehmen. Diese Regeln sind wie schon angesprochen im Artikel 10 geregelt. Danach entscheidet sich die Kommission zur Listung der Fundstellen harmonisierter Normen nur dann, wenn diese hENs zufriedenstellend die jeweils angesprochenen grundlegenden Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift abdecken (Art. 10 Abs. 6). Dementsprechend kann es vorkommen, dass eine hEN gar nicht oder erst bei entsprechender Korrektur oder mit

einer Konformitätsvermutungseinschränkung im Amtsblatt veröffentlicht wird. Dabei ist die Kommission nicht an das Ergebnis des „compliance assessments“ gebunden. Sie prüft eingehend alle Aspekte und hier insbesondere rechtliche Aspekte. Dies steht insbesondere unter dem Eindruck des „James Elliott-Urteils“ des EuGHs.

An dieser Stelle kommt auch das „Global Garden-Urteil“ des EuG zum Tragen. Danach muss die Kommission sehr eindeutig festlegen, ab wann die Konformitätsvermutung (vgl. auch 4.1.2.4 des Blue Guide) einer hEN einsetzt und wann diese eindeutig endet. Diese Verantwortung liegt eindeutig nicht bei den Europäischen Normungsorganisationen, sondern wird von der Kommission durch Veröffentlichung des sog. „Datums der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (date of cessation of presumption of conformity of superseded standard, doc) festgelegt.

Unter der Überschrift „Normungsanforderungen“ sind drei Aspekte aus Sicht der Kommission von Bedeutung:

1. Die meisten alten Normungsanträge sind im Lichte des James-Elliott-Urteils problematisch: u. a. kein Verfallsdatum („doc“), kein oder wenig Wert für die Bewertungsarbeit, nicht im öffentlichen Interesse, mangelnde Transparenz, begrenzte Kontrolle durch die Kommission möglich, Anforderungen aus Artikel 10 Absätze 1 bis 3 werden umgangen.
2. Neue Normungsanträge sollten die politischen Ziele und das öffentliche Interesse klar darlegen, nach transparenten Konsultationen alle erforderlichen Normen ermitteln, die inhaltlichen Anforderungen formulieren, Fristen für die Annahme und Ablaufdaten für alle Anträge festlegen (keine offenen Anträge).
3. Wahrscheinliche Folge: Mehr Normungsmandate sind erforderlich.

Für die Normenanwender sind daraus resultierende Anwendungsempfehlungen zu beachten:

- Prüfung, ob die für das jeweilige Produkt relevanten Europäischen Normen den Status einer harmonisierten Norm aufweisen - sprich: mit Mandat der EU-Kommission unter dem Dach einer Harmonisierungsrechtsvorschrift.
- Prüfung, ob die jeweilige harmonisierte Norm im Amtsblatt der EU tatsächlich gelistet ist. Nur in diesem Fall geht von einer hEN auch tatsächlich die Konformitätsvermutung aus (vgl. auch 4.1.2.2 des Blue Guide).
- Ggf. Nachfrage bei den zuständigen Stellen (z. B. Normungsorganisationen), warum die harmonisierte Norm (noch) nicht im EU-Amtsblatt gelistet wurde.
- Ggf. Konsultation der Website „Formal objections“ der Kommission, ob es im Einzelfall zu harmonisierten Normen Durchführungsbeschlüsse gibt (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/formal-objections_en).
- Durch das „Global Garden“-Urteil muss harmonisierten Normen ein genaues

Verfalldatum zugesprochen werden, wenn dieser keine Konformitätsvermutung zu einem bestimmten Stichtag mehr zukommt. Dies obliegt nicht den privaten Europäischen Normungsorganisationen, sondern der Kommission. Die Kommission orientiert sich dazu zwar am sog. „dow“ (date of withdrawal) der Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI, sie kann aber sehr wohl davon abweichen.

Die Tabellenüberschriften dieser Normenlisten im Amtsblatt sehen dabei wie folgt aus:

Europäische Normungsorganisation (ENO) (1)	Bezugsnummer und Titel der Norm (2)	Erste Veröffentlichung ABI. (3)	Referenz der ersetzten Norm (4)	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (5)

6. Beispiel 1

Referenz: Mitteilung 2018/C 282/01 zur PPE-Richtlinie (persönliche Schutzausrüstungen) 89/686/EWG (ABI. C 282 vom 10.8.2018, S. 1)

In dieser Mitteilung wurde genau eine Norm als harmonisierte Norm veröffentlicht. Da die Spalten 4 und 5 leer sind, stellt sich die Frage, wie lange diese hEN eine Konformitätsvermutung auslöst, da die PPE-Richtlinie 89/686/EWG durch die Verordnung (EU) 2016/425 abgelöst wurde. Dementsprechend muss hier das Verfallsdatum im Kontext des „Global Garden-Urteils“ vorgegeben sein. Dazu findet sich folgender Vorspann in dieser Mitteilung:

*„Gemäß der Übergangsbestimmung in Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates dürfen die Mitgliedstaaten die Bereitstellung auf dem Markt von Produkten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/686/EWG fallen, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 21. April 2019 in Verkehr gebracht werden, nicht behindern. Dementsprechend begründen die harmonisierten Normen, deren Nummern im Rahmen der Richtlinie 89/686/EWG veröffentlicht wurden und in dieser Mitteilung der Kommission unter Spalte 2 aufgeführt sind, weiterhin eine Vermutung der Konformität, allerdings ausschließlich mit dieser Richtlinie und nur bis zum 20. April 2019. Diese **Vermutung der Konformität** mit der Richtlinie 89/686/EWG **endet am 21. April 2019.**“*

Europäische Normungsorganisation (ENO)	Bezugsnummer und Titel der Norm	Erste Veröffentlichung ABI.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm
CEN	EN 1621-4-2013	Dies ist die erste Veröffentlichung		

Somit endet die Konformitätsvermutung im Kontext der PPE-Richtlinie 89/686/EWG zum 21. April 2019, da die Übergangsfrist für die PPE-Richtlinie endet und ab diesem Stichtag ausschließlich die neue Verordnung (EU) 2016/425 gilt. Die Vorgeschichte zu dieser Norm findet sich in dem Durchführungsbeschluss (C(2018) 3925 final vom 26.6.2018, siehe Website „Formal objections“), der allerdings noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Danach wurde entschieden, diese Norm im Amtsblatt zu veröffentlichen, da die Einsprüche aus Frankreich nicht hinreichend genug begründet wurden.

Fakt ist aber auch, dass diese harmonisierte Norm aktuell nicht unter der Verordnung (EU) 2016/425 gelistet ist. Dementsprechend sollten die Hersteller zeitnah vor Ablauf des Verfallsdatums (21. April 2019) die Normungssituation prüfen.

7. Beispiel 2

Referenz: Mitteilung 2018/C 326/01 zur Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU (ABl. C 209 vom 14.9.2018)

In diesem Beispiel ist eine klassische Vorgänger-/Nachfolgersituation einer hEN dargestellt:

Europäische Normungsorganisation (ENO)	Bezugsnummer und Titel der Norm	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm
CEN	EN IEC 60238:2018 Lampenfassungen mit Edison-gewinde IEC 60238:2016	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN 60238:2004 +A1:2008 +A2:2011 Anmerkung 2.1	23.3.2021

Wie sieht der zeitliche Zusammenhang aus?

- Bis zum 22.3.2021 löst die ersetzte Norm EN 60238:2004+A1:2008+A2:2011 noch eine Konformitätsvermutung aus.
- Seit der ersten Veröffentlichung im Amtsblatt (also seit dem 14.9.2018) löst die EN IEC 60238:2018 die Konformitätsvermutung aus. Somit hat ein Hersteller seit diesem Stichtag die Wahl, ob er noch die ersetzte Norm bis zum 22.3.2021 oder bereits die aktuellere Norm EN IEC 60238:2018 anwendet.
- Ab 23.3.2021 geht dann nur noch von der aktuellen Norm EN IEC 60238:2018 die Konformitätsvermutung aus. Dennoch ist es auch weiterhin möglich, die historische Norm EN 60238:2004+A1:2008+A2:2011 auch über den Stichtag 23.3.2021 hinaus weiterhin anzuwenden. Jedoch dreht sich in diesem Fall die Beweislast um und der

Hersteller müsste in den technischen Unterlagen den Nachweis erbringen, wie auch weiterhin die grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I der Niederspannungsrichtlinie eingehalten werden. Dem Hersteller muss hierbei bewusst sein, dass im Sinne des aktuellen Standes der Technik (vgl. auch EN 45020) diese historische Norm dem nicht mehr zwingend entspricht und dementsprechend eine fundierte Begründung für die weitere Anwendung vorliegen sollte. Faktisch ist dies jedoch durchaus möglich, nur eine Konformitätsvermutung geht formal von dieser historischen Norm nicht mehr aus.

Findet der Hersteller keine anwendbare harmonisierte Norm (z. B. weil es sich um einen absolut neuen Stand der Technik handelt, der noch nicht genormt wurde) oder eine solche harmonisierte Norm wurde zwar zwischenzeitlich von einer der drei Normungsorganisationen ratifiziert, sie hat aber noch keinen Einzug in das EU-Amtsblatt genommen, können auch technische Spezifikationen herangezogen werden (vgl. 4.1.3 des Blue Guide). Hier ist wie schon angesprochen eine sehr detaillierte Risikobeurteilung erforderlich.

Fakt ist, dass es zu der einen oder anderen Harmonisierungsrechtsvorschrift harmonisierte Normen gibt, die noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. EMV-Normen für Funkanlagenrichtlinie), wo sich für den Hersteller die Gründe nicht erschließen. In diesem Fall kann eine Europäische Norm zwar den Status einer harmonisierten Norm haben (da z. B. von ETSI ratifiziert), aber sie hat noch nicht die Zustimmung vom „HAS-Consultant“ erhalten. In diesem Fall könnte der Hersteller z. B. die ETSI-Norm EN 301489-1 V1.9.2 (immerhin unter der EMV-Richtlinie 2014/30/EU als harmonisierte Norm im Amtsblatt veröffentlicht) als technische Spezifikation unter der Funkanlagenrichtlinie anwenden und den Grund eben in den technischen Unterlagen darlegen.

8. Referenzen

- [1] Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsbl. L 316, 14.11.2012, S. 12-33)
- [2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A62014CC0613>
- [3] <http://ecostandard.org/wp-content/uploads/2018-06-11-The-use-of-standards-in-legislation-and-policies-ECOS-discussion-paper.pdf>
- [4] https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Themen/Maerkte_Recht/Harmonisierte_Rechtsvorschriften_als_Erfolgsgarant_fuer_den_Binnenmarkt/Vermerk-EuGH-Rasenmaeher_2017-05-16.pdf
- [5] <https://www.cencenelec.eu/aboutus/ourservices/Training/HAS/Pages/default.aspx>
- [6] https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en
- [7] SWD(2015) 205 final "Leitfaden zur europäischen Normung als Unterstützung für legislative und politische Maßnahmen der Union" (https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/vademecum_en)
- [8] Verification of conditions for the publication of references of harmonised standards in the Official Journal
(https://portal.etsi.org/Portals/0/TBpages/edithelp/Docs/OJEU_CITATION_EC_CHECKLIST.pdf)

[9] Implications of legislation revisions when publishing references of harmonised or other technical standards in the OJEU – further harmonization of OJ publication practices (GROW/B3/AV/dn(2015)4821974)

[10] https://ec.europa.eu/growth/content/call-expression-interest-harmonised-standards-consultants_fr

[11] www.hastart.eu

AKTUELLES

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde hinsichtlich bestimmter als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestufte Stoffe der Kategorie 1A oder 1B geändert.

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthält Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Die Kommission hat Kriterien für die Identifizierung von Erzeugnissen entwickelt, die CMR-Stoffe enthalten und von Verbrauchern verwendet werden könnten und für die daher eine neue Beschränkung hinzugefügt werden sollte. Betroffen davon sind vorrangig Inhaltsstoffe von Kleidung, anderen Textilien und Schuhen, denen Verbraucher ausgesetzt sein können.

Die Verordnung mit den Änderungen ist am 1. November 2018 in Kraft getreten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

DAfStb-Richtlinie "Anforderungen an Ausgangsstoffe zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2", Entwurf September 2018 (Notifizierung 2018/0530/D - B10)

Gemäß Bauproduktenrichtlinie konnten die Mitgliedstaaten von der Brauchbarkeit der Produkte ausgehen, die so beschaffen sind, dass die Bauwerke, für die sie verwendet werden, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den wesentlichen Anforderungen entsprechen, wenn diese Produkte die CE-Kennzeichnung nach einer harmonisierten Norm tragen. Im Unterschied dazu wird mittels der CE-Kennzeichnung nach EU-BauPVO durch den Hersteller die Konformität des Bauproduktes mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung erklärt. Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist. Insofern betrifft die Konformitätsaussage nicht mehr die Übereinstimmung des Produktes mit einer technischen Regel und den darin enthaltenen Anforderungen, sondern die Übereinstimmung der Leistungsfähigkeit des Produktes mit der erklärten Leistung. Daher müssen Formulierungen in EN 206-1, die die Übereinstimmung eines Produktes mit einer harmonisierten Norm als Anforderung voraussetzen, ersetzt werden durch konkrete Anforderungen an das Bauprodukt, die in der Richtlinie zusammengestellt sind.

Estland:

Anforderungen an Eichzeichen, das Verfahren für die Bestellung, Verwendung und Verwahrung von Eichzeichen und die vorgeschriebenen Daten für die Eichbescheinigung und Bescheinigung der Nichteinhaltung (Notifizierung 2018/0528/EE - I10)

Betroffen von der Vorschrift sind Eichaufkleber, -stempel und -siegel.

Der Entwurf enthält die festgelegten Anforderungen an die bei der nationalen Eichung verwendeten Eichzeichen, um die Qualität der Eichzeichen sicherzustellen und die Bestellung und Verwendung der Eichzeichen zu regeln. Darüber hinaus betrifft die Verordnung die vorgeschriebenen Daten für Eichbescheinigungen und Bescheinigungen der Nichteinhaltung, die über die nationale Eichung ausgestellt werden.

Der Entwurf ersetzt die frühere entsprechende Verordnung Nr. 56 vom 21. Juni 2006 des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation über die Beschreibung von Eichzeichen, das Verfahren für die Herstellung, Verwendung und Verwahrung von Eichzeichen und die Liste der vorgeschriebenen Angaben auf der Eichbescheinigung und der Bescheinigung der Nichteinhaltung (Verordnung Nr. 56). Zusammen mit dem Messgesetz, das am 1. Mai 2004 in Kraft trat, regelte diese Verordnung die messtechnische Kontrolle von Messgeräten in Estland. Das Messgesetz vom 1. Mai 2004 wird am 1. Januar 2019 aufgehoben. Damit werden alle Verordnungen, die auf diesem Gesetz beruhen, darunter die Verordnung Nr. 56, ebenfalls ungültig, was den Erlass einer neuen entsprechenden Verordnung erforderlich macht.

Österreich:

- Gesetz vom.....über das Inverkehrbringen, den Betrieb und die Überprüfung von Heizungsanlagen und Klimaanlage (Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagegesetz - Bgld. HKG) (Notifizierung 2018/0519/A - I20)

Betroffen von dem Gesetz sind:

- Kleinfeuerungen (technische Einrichtungen zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung und zur Warmwasserbereitung bis zu einer Nennwärmeleistung von 400 kW)
- Blockheizkraftwerke (stationäre Verbrennungskraftmaschinen zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung)
- Mittelfeuerungsanlagen (Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW) und
- Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12kW

In das derzeit bestehende Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008 mussten nachstehende Regelungen eingearbeitet werden:

- Einarbeitung der Art. 15a B-VG - Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- Einarbeitung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG
- Einarbeitung der Energieverbrauchsetikettierungs-Richtlinie 2010/30/EU
- Einarbeitung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter

Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft

- Einarbeitung der Richtlinie (EU) 2016/802 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe
- Einarbeitung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
- Entbürokratisierung
- Kostenersparnis für Betreiberinnen und Betreiber

Durch dieses Landesgesetz soll Vorsorge gegen umwelt- und gesundheitsschädliche und unzumutbare belastigende Beeinträchtigungen der Luft durch Stoffe, die durch den Betrieb von Heizungsanlagen und Klimaanlage entstehen, getroffen werden. Die Sicherstellung einer möglichst energie- und kosteneffizienten Verwendung von Heizungsanlagen und Klimaanlage soll gewährleistet werden. Auch die Vorsorge gegen die Abwehr von Gefahren, die bei der Lagerung von Brennstoffen und brennbaren Flüssigkeiten und durch den Betrieb von Heizungsanlagen und Klimaanlage entstehen können, soll gewährleistet werden. Anstelle eines aufwendigen Genehmigungsverfahrens tritt nunmehr ein Anmeldeverfahren bei der zuständigen Behörde. In diesem Zusammenhang ist auch die Kostenersparnis für Betreiberinnen und Betreiber ein erklärtes Ziel.

- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gassicherheitsgesetz geändert wird (Notifizierung 2018/0524/A - I20)

Auf Grund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich von bestimmten Gasanlagen ergibt sich ein fast ständiger Anpassungsbedarf an die sicherheitstechnischen Belange. Es wird davon ausgegangen, dass der Stand der Technik dann eingehalten wird, wenn die Regeln des ÖVGW (Österreichische Vereinigung für Gas und Wasserfach), die für bestimmte Gasanlagen gelten, befolgt werden.

Durch die vorliegende Novelle soll das Burgenländische Gassicherheitsgesetz modernisiert und an die heutigen Verhältnisse angepasst werden. So sind zum einen Verwaltungsvereinfachungen durch längere Prüfintervalle bei gleichzeitiger Gewährleistung eines entsprechenden Sicherheitsstandards geplant, zum anderen haben die Betreiber von mitteilungspflichtigen Gasanlagen - unter gleichzeitiger Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der Gaserzeugung und Gastechnik - im Wege ihrer Eigenverantwortung von sich aus beziehungsweise über Aufforderung der Verteilerunternehmer ihre Verpflichtungen wahrzunehmen. Das Inverkehrbringen von Gasgeräten wird dadurch nicht berührt.

Bei Einhaltung dieser detaillierten sicherheitstechnischen Anforderungen, die an bestimmte Gasanlagen gestellt werden, wird von der Konformität mit den einschlägigen Regeln der Technik ausgegangen.

Polen:

Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Festbrennstoffkessel (Notifizierung 2018/0527/PL - I20)

Die Verordnung gilt für Festbrennstoffkessel mit einer Leistung von höchstens 500 kW.

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird um Biomassekessel (ohne Strohballenkessel) und Brauchwasserkessel erweitert.

Ebenfalls erweitert für die Zwecke der Verordnung wird der Begriff „Inverkehrbringen“. Mit den Änderungen sollen Lücken in den Anforderungen für Festbrennstoffkessel in Polen geschlossen und somit die Luftverschmutzung reduziert werden.

Im Jahr 2017 wurde die Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Finanzen über Anforderungen an Festbrennstoffkessel verabschiedet. Diese Regelung ist einer der Punkte, der vom Ministerrat auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Ministerrates aus dem sog. Programm „Saubere Luft“ angenommen wurde. Mit der Verordnung werden strenge Anforderungen an Festbrennstoffkessel in die polnische Rechtsordnung aufgenommen. Die Regelungen betreffen Kessel mit einer Leistung von 0 bis 500 kW, d. h. in Haushalten sowie in kleinen und mittleren Unternehmen betriebene Kessel, und sehen vor, dass ab dem 1. Oktober 2017 nationale Anforderungen hinsichtlich Kohlenmonoxid, organische gasförmige Verbindungen sowie Staub gelten. Ferner enthalten sie das Verbot des Einsatzes von Sicherheitsgittern.

Eine Bewertung der Durchführung der Verordnung ergab, dass sich auf dem Markt Probleme bei der Umsetzung bestimmter Ordnungsbestimmungen abzeichnen. Im Detail geht es um die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch Hersteller von Festbrennstoffkesseln. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung der Verordnung geplant, die - zusammen mit anderen geplanten Regelungen - dazu beitragen dürfte, die Lücken in den Anforderungen an Festbrennstoffkessel zu schließen.

Schweden:

Entwurf von Vorschriften über den Umgang mit Explosivstoffen (Notifizierung 2018/0505/S - C10C)

Der größte Teil des Vorschriftenentwurfs besteht in nationalen Vorschriften. Durch andere Teile werden jedoch folgende Rechtsakte umgesetzt:

- Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung),
- Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) sowie
- Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates.

Die Vorschriften enthalten Bestimmungen über den Umgang mit Explosivstoffen in folgenden übergreifenden Bereichen:

- Befreiung von der Genehmigungspflicht bzw. Befreiung von der Altersbeschränkung,
- Verbot eines bestimmten Umgangs,
- Untersuchung der Gefahren,
- Zoneneinteilung und Einrichtungen in Gefahrenbereichen,
- Aufzeichnung gekennzeichnete Waren,
- geforderte Kenntnisse für die Verwendung bestimmter pyrotechnischer Gegenstände,
- Lagerung sowie Herstellung von Explosivstoffen.

Die notifizierten Vorschriften enthalten einige inhaltliche Änderungen der bestehenden (und zu einem früheren Zeitpunkt notifizierten) Vorschriften MSBFS 2016:3. Eine der nun vorgeschlagenen Änderungen besteht darin, dass Raketen mit Leitstab nicht mehr durch die Vorschriften von der in § 16 des Gesetzes (2010:1011) über feuergefährliche Stoffe und Explosivstoffe vorgesehenen Genehmigungspflicht befreit werden sollen. Zu diesem Zweck werden Raketen mit Leitstab aus der Liste in Anhang 1 der Vorschriften gestrichen. Somit unterliegt diese Art von Feuerwerkskörpern nicht mehr Kapitel 2 § 6 erster Spiegelstrich der vorgeschlagenen Vorschriften, gemäß dem keine Genehmigung erforderlich ist, wenn die in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführten Explosivstoffe gemäß den dort angegebenen Bedingungen verwendet oder gelagert werden.

Der Verordnungsentwurf hat in seiner Gesamtheit zum Ziel, Unfälle zu verhüten und die Folgen von Unfällen beim Umgang mit Explosivstoffen zu begrenzen sowie einem unbefugten Zugriff auf Explosivstoffe vorzubeugen. Ziel der vorgeschlagenen Überarbeitung ist die Abschaffung einer Befreiung von der Genehmigungspflicht für die Verwendung eines unfallträchtigen Feuerwerkskörpers: Raketen der Kategorie F2 mit Leitstab. Statistischen Daten zufolge werden fast die Hälfte aller Unfälle mit Feuerwerkskörpern durch Raketen mit Leitstab verursacht. Eine Genehmigungspflicht für die Verwendung derartiger Raketen bedeutet, dass der Anwender über eine gute Produktkenntnis verfügen muss, wodurch die Unfallgefahr verringert werden kann.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Regulierungsrahmen zur Festlegung der grundlegenden Qualitäts- und Sicherheitsgrundsätze und -anforderungen für unter Druck arbeitende Geräte, ob feuer- oder nicht feuergeheizt - Zertifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/350)

Costa Rica:

Verbot der Einfuhr, des Vertriebs und der Vermarktung von Spielzeug, das Toluol und Xylol enthält, wie das "Chinesische Yo-Yo" (Notifizierung G/TBT/N/CRI/181)

Ecuador:

Entwurf einer technischen Verordnung Ecuadors PRTE INEN 225, "Duschwände" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/339)

Entwurf einer technischen Verordnung für Ecuador RTE INEN 239, "Gipskartonplatte" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/340)

Kanada:

Verordnungen zur Änderung der Energieeffizienzverordnung, 2016 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/568)

Korea:

Änderung der "Standards der guten Herstellungspraxis für medizinische Geräte" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/788)

Kuwait:

Energieeffizienzkennzeichnung und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von DX-Klimaanlagen bis zu 70000 Btu/h (Notifizierung G/TBT/N/KWT/439)

Mozambique:

Technische Verordnung zum Verbot allgemeiner Glühlampen (Notifizierung G/TBT/N/MOZ/14)

Thailand:

Bekanntmachungsentwurf des Ausschusses für Kennzeichnung Nr.... (B.E....): Gaswarmwassergeräte und Gaswarmwasserbereiter sind Waren, die einem kontrollierten Kennzeichen unterliegen (Notifizierung G/TBT/N/THA/522)

Türkei:

Kommuniqué zu TS EN 1765 Gummischlauchanordnungen für Ölabsaug- und Ölablaßdienste - Spezifikation für die Baugruppen-Norm (Notifizierung G/TBT/N/TUR/124)

Uganda:

FDUS 1874: 2018, Verhaltensregeln für Auswahl, Installation und Wartung von Holztüren, erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/964)

FDUS 1875: 2018, Holztürläden - Prüfverfahren, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/965)

Ukraine:

Entschießung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Technischen Verordnung über Sprengstoffe für den industriellen Gebrauch" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/143)

Vereinigte Staaten:

Änderung der Anforderungen für die Registrierung von dauerhaften Säuglings- oder Kleinkindprodukten durch den Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/1402)

Residential Code of Ohio (Bauwesen) (Notifizierung G/TBT/N/USA/1406)

Vorschriften zur Geräteeffizienz, tragbare Klimaanlage (Notifizierung G/TBT/N/USA/1407)

Vietnam:

Umlaufentwurfs - Kriterien für Produkte und Geräte für den sparsamen Gebrauch von Wasser (Notifizierung G/TBT/N/VNM/136)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

1. ATEX-Richtlinie 2014/34/EU 2014/29/EU
2. Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 (Europäische Bewertungsdokumente)
3. Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU (Europäische Werkstoffzulassungen)

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Referenz: Mitteilung 2018/C 371/01, Amtsbl. C 371 vom 12.10.2018, S. 1-11

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 17077:2018-05,
 - EN ISO/IEC 80079-38:2016-12,
 - EN ISO/IEC 80079-38/A1:2018-05 und
 - EN 50271:2018-06.
- Interessant ist, dass bei der EN ISO/IEC 80079-38:2016 „Explosionsfähige Atmosphären - Teil 38: Geräte und Komponenten in explosionsfähigen Atmosphären in untertägigen Bergwerken als Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ der 30.6.2017 angegeben wurde – also ein Datum was in der Vergangenheit liegt. Der zuständige Desk Officer der Kommission sandte auf Nachfrage folgende Antwort:

„The fact is that ESOs provide this standard for publication in a clumsy way. Actually, it is the Amendment 1 (EN ISO/IEC 80079-38:2016/A1:2018) of the standard EN ISO/IEC 80079-38:2016 which shall provide presumption of conformity and which supersedes the standard EN 1710:2005 +A1:2008. The date of cessation of presumption of conformity of standard EN 1710:2005 +A1:2008 is in this case 30.11.2018. The confusing thing is that the standard EN ISO/IEC 80079-38:2016 contains "This is the first publication". In fact it is published in OJEU for the first time because it was offered by ESOs already earlier, but the Amendment 1 was delivered in the meantime. The publication in HAS database enables to publish an amendment only when the original standard is also published. Unfortunately, the ESOs did not erase the obsolete date of cessation of presumption of conformity of standard EN 1710:2005 +A1:2008 – 30.6.2017, which is confusing and must be corrected in a future publication.“

Diese Liste von hENs ersetzt alle vorhergehenden Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Referenz: Mitteilung 2018/C 370/05, Amtsbl. C 370 vom 12.10.2018, S. 4-15

Die Europäische Kommission hat ein neues Verzeichnis mit Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) der EOTA unter der Bauprodukteverordnung veröffentlicht. Sie finden diesen Text unter www.ce-richtlinien.eu.

Diese Liste von EAD ersetzt alle vorhergehenden Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Kommentare und Rückfrage können Sie gerne an team.compliance@globalnorm.de senden.

Alle Jahre wieder: Aktualisierung der Zolltarifnummern

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Die Europäische Kommission hat am 31. Oktober 2018 die neue Kombinierte Nomenklatur (KN) für das Kalenderjahr 2019 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Kombinierte Nomenklatur ist die achtstellige Zolltarifnummer der EU (und auch der Türkei). Sie verschlüsselt unter anderem den bei der Einfuhr zu erhebenden Drittlandszollsatz. Mit der neuen Nomenklatur werden Tarifnummern geändert, gelöscht oder neu eingefügt. Änderungen zur vorhergehenden Nomenklatur des Jahres 2018 sind bei den betroffenen Tarifnummern in der neuen KN entsprechend gekennzeichnet (siehe dazu die Symbolerklärungen auf Seite 25 des Amtsblattes EU L 273). Unternehmen müssen die neue Nomenklatur ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden, ansonsten ist eine Verzollung nicht möglich!

Das Statistische Bundesamt wird demnächst wie gewohnt eine Gegenüberstellung der Änderungen zum Vorjahr auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Prüfen Sie dann bitte, ob Ihre Zolltarifnummern weiterhin ihre Gültigkeit behalten oder geändert wurden.

Quellen:

Amtsblatt der Europäischen Union, L 273, 31. Oktober 2018

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:273:TOC>

TERMINE

PraxisSEMINAR: Elektrische Ausrüstung von Maschinen nach EN 60204-1

Termin: 4.12.2018

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=609513

Seminar „Maschinenrichtlinie 2006/42/EG“

Termin: 11.12.2018

Veranstalter: kothes academy

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

www.kothes-academy.com/seminar/aktuelles/seminar-maschinenrichtlinie-2006-42-eg-kopie-10/

Umsetzung der Maschinenrichtlinie – CE-Konformitätsbewertungsverfahren

Termin: 11.12.2018

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

CE-Kennzeichnung von Schaltanlagen und Stromverteilern

Termin: 12.12.2018

Veranstalter: TÜV Saarland Bildung & Consulting GmbH

Ort: Hattingen

Mehr Infos:

www.tuev-seminare.net/seminardetails.html?id=773

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit **ingenieur.de**

Verantwortlicher Ingenieur (m/w) für Produktsicherheit und Normen

Vogelsang GmbH & Co. K, Essen/Oldenburg



Technical Editor (m/w)

Oerlikon Metco Europe GmbH, Kelsterbach



Ingenieur (m/w/d) Produktsicherheit Elektrotechnik

ENERCON, Aurich



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie

89/106/EWG des Rates (Aktuelles Verzeichnis der Europäischen Bewertungsdokumente zur Bauprodukteverordnung)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Aktuelles Verzeichnis der Europäischen Werkstoffzulassungen zur Druckgeräte-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Gemeinsame Online-Umfrage mehrerer Forschungsinstitute zur Hand-Arm-Schwingungsbelastung

Übermäßige Schwingungsbelastungen des Körpers können zu Erkrankungen führen. Um derartige Hand-Arm-Beschwerden beim Umgang mit Werkzeugen und Geräten zu erfassen führen das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), das Institut für Arbeitsmedizin, Prävention und betriebliches Gesundheitsmanagement in Lübeck sowie das schwedische Forschungsinstitut Swerea gemeinsam eine Online-Befragung durch. In der Umfrage wird primär abgefragt, wie lange der Befragte der Schwingung ausgesetzt war, welches die Schwingungsquelle war und welche Beschwerden daraus resultierten.

Der Fragebogen ist für Interessierte bis einschließlich Dezember 2018 freigeschaltet und unter folgendem Link erreichbar: <https://www.soscisurvey.de/test140466/>

... UND WEITERHIN

Ratgeber Verbraucherschutz kompakt

(Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, www.bundesregierung.de)

Von einem mündigen Verbraucher wird – zurecht – erwartet, dass er sich vor jedem Kauf und vor jedem Vertragsabschluss informiert. Das gilt im Geschäft um die Ecke genauso wie im Internet. Der Verbraucher muss sich nicht nur nach geeigneten Anbietern und geeigneten Angeboten umsehen, sondern er sollte im Idealfall auch die Bedeutung der verschiedenen Kennzeichnungen und Prüfsiegel kennen und seine Rechte und Pflichten kennen. Für einen Laien kann das durchaus zu einer echten Herausforderung werden.

Um dem Verbraucher diese Aufgabe etwas zu erleichtern und etwas Licht ins Dunkel zu bringen, hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung eine Schrift herausgegeben, in der die verschiedenen Fragen und Bereiche des Verbraucherschutzes für den Laien auf mehr als 200 Seiten verständlich aufbereitet sind.

Interessierte finden den Ratgeber unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730896/975a938051ec6a885028b5beea02f10a/ratgeber-verbraucherschutz-2016-download-data.pdf>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.12.2018

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877